



Gemeindeamt Kaisers
6655 Kaisers 13
Tel. 05633/5255
Mobil: 0676/5052950
E-Mail: gemeinde@kaisers.gv.at
Webmail: www.kaisers-lechtal.at
App: [gem2go / kaisers pro](#)

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaisers

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 04.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Kaisers erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2¹

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Weiler Kienberg und all jene Wohnobjekte in Kaisers, die nicht am öffentlichen Wassernetz angeschlossen sind.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 0,90 pro Kubikmeter unbebautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

¹ Die **Mindest-Wassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2024 EUR 0,51/m³**.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr² bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,51 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt € 12,10 pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist im Kalendermonat Mai als Akontozahlung vorzuschreiben. Im Kalendermonat November ist die Zählergebühr sowie die Endabrechnung der laufenden Gebühr vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Norbert Lorenz

Angeschlagen am: 06.11.2024

Abgenommen am: 25.11.2024

